

Unser Engagement für den Sport:
Gut für die Menschen.
Gut für die Region.



www.spk-gz-kru.de

 Sparkasse
Günzburg-Krumbach

TSV Wasserburg 1924 e.V.



Satzung



Sportgaststätte Wasserburg
 Ortsstraße 40 · 89312 Günzburg
 Tel. 08221-4594
www.sportgaststaette-wasserburg.de

gastronomie
 ladenbau
 wohnkultur

objekteinrichtung
 aus der region
 entwerfen · planen · realisieren

Valucucine Küche

zebrano
 objekteinrichtung

Gartenstraße 8 · 89312 Günzburg · www.zebrano-moebel.de

REICHELT

Fachbetrieb für
 erneuerbare Energien

Heizung . Lüftung . Sanitär
Solar . Wärmepumpen . Passivhaustechnik

Günzburg-Nornheim www.reichelt-haustechnik.de
 Fon 08221/30715 Fax 08221/34014

A N H A N G zur Satzung vom 16.04.2010

Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, muss ein strenger Maßstab erfolgen.

- 1) Ehrungen können nur Mitglieder erhalten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 2) Ehrungen werden für 25, 40, 50 und 60 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft ausgesprochen. Alle weiteren Ehrungen werden individuell von der Vorstandschaft festgelegt.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern sollen ernannt werden solche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, insb. durch
 - a) 15 Jahre Tätigkeit in der Vorstandschaft, oder
 - b) 20 Jahre Tätigkeit im Vereinsausschuss, oder
 - c) 25 Jahre Mitgliedschaft und/oder „außerordentlichen Leistungen“,sowie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Zum Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht und das Amt des 1. Vorsitzenden ununterbrochen mindestens 15 Jahre ausgeübt haben.
- 5) Das Wirken der zu ehrenden Personen muss die für die Ehrung geltenden Bestimmungen einwandfrei erfüllen. Sie müssen der Auszeichnung würdig sein und bleiben.
- 6) Werden Tatsachen bekannt, dass dies nicht mehr zutrifft, so kann die Ehrung durch Beschluss des für die Verleihung der Ehrung zuständigen Organs aberkannt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 24.01.1924 gegründete Verein führt den Namen „TSV Wasserburg 1924 e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Günzburg, Ortsteil Wasserburg, und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a. Bayerischer Landes-Sportverband e. V (BLSV)
 - b. Bayerischer Fußballverband e.V. (BFV)
 - c. Bayerischer Turnverband e.V. (BTV)
 - d. Bayerischer Basketballverband e.V. (BBV)

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu diesen Verbänden vermittelt.

- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Ausgeschiedene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Darüber hinaus können im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) Vergütungen gewährt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Der Aufwendersatz von Amtsträgern oder beauftragten Personen regelt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Jedem Erstattungsantrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern

Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Günzburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Stadtteil Wasserburg im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 16.04.2010 von der Mitgliederversammlung neu gefasst. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

§ 13 Amtsdauer und Wahlen

Die Mitglieder des Vereinsausschusses und der Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Die Kassenführung des Vereins obliegt dem 1. Kassierer, bei dessen längerer Abwesenheit oder Rücktritt dem 2. Kassierer. Eine Buchführung hat nach allgemein üblichen, gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
- 2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit der Kassenführung nach jedem Kalendervierteljahr abzurechnen. Die Kassenbuchführung der Abteilungen kann jederzeit durch den Kassierer oder seinen Stellvertreter geprüft werden.
- 3) Der Vereinsausschuss wählt jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen einmal jährlich die Kassengeschäfte des gesamten Vereines. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den Prüfern jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Haftung des Vereins

- 1) Bei Schäden, die einem Mitglied bei Ausübung seines Sportes oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen erleidet, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfall-Versicherung des BLSV.
- 2) Für Schäden, die ein Mitglied vorsätzlich bzw. schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter.
- 3) Geldstrafen, die einem Mitglied vom Sportgericht auferlegt werden (unter Vereinshaftung) müssen dem Vorstand umgehend gemeldet und vom Vereinsausschuss behandelt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur

Ordentliche Mitglieder sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder einer juristischen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 5) Mitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Vereinsämter gewählt werden (passives Wahlrecht). Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (aktives Wahlrecht).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Ableben des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- 2) Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss

des Vereinsausschusses über die Streichung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss auf Antrag eines Vereinsmitglieds.
- 3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen zu den Vorwürfen schriftlich zu äußern.
- 4) Der Vereinsausschuss entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen bekanntzugeben.
- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu.
- 7) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vereinsausschuss zu richten. Sie ist zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Beiträge und Pflichten des Mitglieds

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Zahlweise des Beitrags regelt der Vereinsausschuss durch Beschluss.

- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- g) Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung von Abteilungen
- h) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und/oder Veräußerung von unbeweglichem Vermögen des Vereins
- i) Ernennung des Ehrenvorsitzenden
- j) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung sind

- 12) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abteilungen

- 1) Im Verein bestehen unselbständige Abteilungen.
- 2) Abteilungen können auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst werden.
- 3) Die Abteilungsleitung setzt sich aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und den bestellten Übungsleitern zusammen. Sitzungen oder Versammlungen der Abteilungen sind vom Abteilungsleiter einzuberufen.
- 4) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendleiter werden auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gilt § 10 sinngemäß.
- 6) Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung zu unterzeichnen ist.
- 7) Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

- Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstands- oder Vereinsausschussmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
 - 7) Zu einem Beschluss, der den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
 - 8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.
 - 9) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - 10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - 11) Die Mitgliederversammlung ist insb. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Wahl und Abberufung von nicht der Vorstandschaft angehörenden Mitgliedern des Vereinsausschusses
 - c) Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes

- 2) Für einzelne Mitgliedergruppen kann die Beitragshöhe unterschiedlich festgesetzt werden. Die unterschiedlichen Beitragshöhen müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 3) Der Vereinsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 4) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 5) Bei einer Notlage können von der Mitgliederversammlung besondere Umlagen beschlossen werden.
- 6) Der Beitrag ist im Voraus zu Beginn eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt während des Jahres sofort zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 7) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Die Vorstandschaft bilden: Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer und der technische Leiter. Letzterer ist in technischer Hinsicht für alle Abteilungen zuständig. Auch der Ehrenvorsitzende gehört der Vorstandschaft an.
- 3) Bei Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, sowie die Pflicht, Sitzungen und Versammlungen zu leiten.
- 5) Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind verpflichtet, über die Einhaltung der Satzung zu wachen und Verstöße dagegen zu verfolgen.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsmacht.
- 7) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 2.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss, zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Der Vereinsausschuss

- 1) Den Vereinsausschuss bilden:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) der 2. Kassierer
 - c) der 2. Schriftführer
 - d) die Abteilungsleiter
 - e) die Jugendleiter,
 - f) der Geräte- und Platzwart,
 - g) der Pressewart
 - h) der Beauftragte für das Ehrenamt
 - i) weitere lizenzierte Funktionäre nach Wahl durch die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vereinsausschuss hat die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzungen, der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen und berät die Vorstandschaft. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten oder Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen.

- 3) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht jedem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung offen. Über alle Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4) Bei längerer Verhinderung, Amtsniederlegung oder Ableben eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder – oder ein anderes geeignetes Mitglied – zur einstweiligen Geschäftsführung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vereinsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der Vereinsausschuss kann
 - a) alle Angelegenheiten der Mitgliederversammlung vortragen
 - b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitglieder- oder Abteilungsversammlung beschließen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks von der Vorstandschaft verlangt.
- 3) Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Günzburger Zeitung und Aushang in der Sportgaststätte Wasserburg einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der